



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg
Ggf. Standort	Campus Sachsendorf

Studiengang 01	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 1991 (als Diplomstudiengang „Soziale Arbeit/Sozialpädagogik“)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	105 pro Wintersemester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	109,8			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen Jahr	90,8			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AHPGS – Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales
Akkreditierungsbericht vom	01.09.2020

Studiengang 02	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 1991			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	32 pro Wintersemester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	29,2			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Jahr	21,8			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AHPGS – Akkreditierungsagentur im Bereich Gesund- heit und Soziales
Akkreditierungsbericht vom	01.09.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofile

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg (BTU) ist die zweitgrößte Hochschule und einzige Technische Universität des Landes Brandenburg. Sie wurde 2013 aus den beiden Vorgängereinrichtungen BTU Cottbus und Hochschule Lausitz neu gegründet. Die BTU ist in sechs Fakultäten strukturiert und verteilt sich auf drei Standorte: Der Zentralcampus ist im nordwestlichen Teil von Cottbus nahe dem Stadtzentrum, der Campus Sachsendorf befindet sich im südlichen Teil der Stadt. Der Campus Senftenberg liegt etwa 40 km von Cottbus entfernt. Im Zuge der Neugründung 2013 wurden die langjährig an der Hochschule Lausitz etablierten Bereiche „Soziale Arbeit“ und „Musikpädagogik“ sowie der neu aufgebaute Bereich „Gesundheit“ am Standort Senftenberg zur Fakultät 4 vereint. An dieser Fakultät sind auch die vorliegenden Studiengänge angesiedelt.

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Der von der Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU), Fakultät 4, Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik – Campus Sachsendorf, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein grundständiger **Bachelorstudiengang**, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Ziel des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist es, die Studierenden zum selbstständigen, akademisch-fundierte beruflichen Handeln in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu befähigen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 2.294 Stunden Präsenzstudium und 3.106 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 22 Module gegliedert, die alle studiert werden müssen, wobei auch Wahlpflichtmodule vorgesehen sind. Das Praktikum als obligatorischer Bestandteil des Bachelorprofils findet im dritten Semester statt (30 CP). Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbHG) in der jeweils gültigen Fassung. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Der von der Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU), Fakultät 4, Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik – Campus Sachsendorf, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein konsekutiver, anwendungsorientierter **Masterstudiengang**, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang vertieft den Bereich „Gesellschaftlicher Wandel und soziale Nachhaltigkeit“. Aufgrund der gesellschaftlichen Transformationsprozesse nach dem politischen Umbruch 1989 und dem aktuellen Kohleausstieg besteht in der Region und darüber hinaus laut Hochschule ein aktueller Bedarf, diesen Herausforderungen sozialarbeiterisch zu begegnen. Die

zusätzliche Schwerpunktsetzung im Bereich „Leitung und Management“ oder „Transformationsprozesse“ bietet hier Innovationspotential für Theorie und Praxis in der Region und darüber hinaus.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 840 Stunden Präsenzstudium und 2.760 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, die alle studiert werden müssen, wobei auch Wahlpflichtmodule vorgesehen sind. Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Soziale Arbeit oder in einer anderen fachlich einschlägigen Richtung, die sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Studiums befindet, im Umfang von mindestens 180 CP. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war wertschätzend und konstruktiv. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung für beide Studiengänge wahr. Insbesondere die enge und individuelle Betreuung wird von den Gutachtenden begrüßt. Sie empfehlen dennoch, zu prüfen, ob die psychosoziale Beratung unabhängiger gestaltet werden kann, um Interessenskonflikte zu vermeiden und eine Neutralität und Allparteilichkeit in der Beratung zu gewährleisten. Außerdem sollte das gut funktionierende Betreuungssystem transparenter für zukünftige Akkreditierungsverfahren und auch für die Studierenden gestaltet werden.

Vor Ort finden die Gutachtenden einen Fachbereich in Bewegung und im Austausch wieder. Das Lehrpersonal wird von den Gutachtenden als sehr engagiert wahrgenommen. Die räumlichen Ressourcen sind für den täglichen Lehrbetrieb ausreichend, allerdings beklagen die Studierenden die mangelnden Arbeitsräume für beispielsweise Gruppenarbeiten nach den Vorlesungen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, dementsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Gutachtenden empfehlen außerdem, den in Teilen schon etablierten Umgang mit digitalen Kompetenzen sowohl in Bezug auf die Lehrenden als auch auf organisatorischer Ebene weiter zu thematisieren und die verfügbaren Plattformen zu nutzen und auszubauen. Hierbei sollte die adäquate und verlässliche Nutzung der online Medien sichergestellt werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt war das Qualitätsmanagementsystem. Die Gutachtenden würdigen die kreative und motivierte Herangehensweise der Lehrenden, empfehlen aber dennoch, die Studierenden mehr in die Qualitätsmanagementprozesse einzubinden und dafür weiter nach geeigneten Formen zu suchen.

Positiv hervorzuheben ist die gelebte Mentalität als familienfreundliche Hochschule, sowie die vielen Positivbeispiele für einen funktionierenden Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen, die den Gutachtenden vor Ort aufgezeigt wurden.

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Die Gutachtenden empfinden das Studiengangskonzept als solide und gut durchdacht. Die intensive und kontinuierliche Vernetzung in der Praxis heben die Gutachtenden hervor. Auch die Wahlmöglichkeiten sowie die Möglichkeit, Zusatzqualifikationen im Studiengang zu erwerben betonen die Gutachtenden positiv. Weiterhin erachten die Gutachtenden die Möglichkeit der deutsch-rumänischen bzw. deutsch-polnischen Variante des Bachelorstudiengangs als sehr bereichernd. Die Idee hinter dem Modul „Herrschaftsverhältnisse und Diskriminierung“ wird von der Hochschule vor Ort für die Gutachtenden nachvollziehbar erläutert. Die Gutachtenden empfehlen, die Verbindung zwischen der Vorlesung und den Seminaren deutlicher herauszuarbeiten. Das Procedere der staatlichen Anerkennung und die dafür notwendigen formalen Kriterien sind aus Sicht der Gutachtenden umfänglich und transparent erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Die Gutachtenden begrüßen das überarbeitete Curriculum des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“, insbesondere die vorhandenen Wahlmöglichkeiten. Insgesamt empfehlen die Gutachtenden, den Anwendungsbezug im Bereich des Sozialen Wandels transparenter zu machen. Außerdem sollten im Modul „Forschungsmethoden“ auch quantitative Forschungsmethoden behandelt werden. Zum Modul „Leitung und Management“ empfehlen die Gutachtenden, den Praxisbezug transparenter zu machen und zu prüfen, ob die Gewichtung des Moduls ausreichend ist.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Studiengang 01	3
Studiengang 02	4
Kurzprofile	5
Studiengang 01	5
Studiengang 02	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	6
Studiengang 01	7
Studiengang 02	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	13
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	30
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	31
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
3 Begutachtungsverfahren	35
3.1 Allgemeine Hinweise	35
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3.3 Gutachtergruppe	35
4 Datenblatt	36
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	36
Studiengang 01	36
Studiengang 02	36
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	36

Studiengang 01	36
Studiengang 02	37
5 Glossar	38
Anhang	39

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung [Text]

Der **Bachelorstudiengang** „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der konsekutive **Masterstudiengang** „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit im konsekutiven Bachelor-Master-Modell beträgt fünf Jahre bzw. mindestens 300 CP. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** „Soziale Arbeit“ ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Das Praktikum als obligatorischer Bestandteil des Bachelorprofils findet im dritten Semester statt (30 CP). Das Modul „Bachelorarbeit“ (12 CP) beinhaltet die Abschlussarbeit, in der die Studierenden zeigen, dass sie geeignete wissenschaftliche Fragestellungen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit identifizieren, darstellen und mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens verfolgen können. Insbesondere der Transfer zwischen Theorie und Praxis muss dabei laut Hochschule Berücksichtigung finden.

Der konsekutive **Masterstudiengang** „Soziale Arbeit“ ist laut Hochschule anwendungsorientiert gestaltet. Er besitzt den Schwerpunkt „gesellschaftlicher Wandel und Soziale Nachhaltigkeit“ innerhalb dessen es die beiden Vertiefungsmöglichkeiten „Leitung und Management“ und „Transformationsprozesse“ gibt (jeweils im Umfang von 12 CP). Im Modul „Kolloquium und Masterarbeit“ (24 CP, davon 18 für die Thesis) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden die Fähigkeit zur Identifikation und Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung im Kontext der Sozialen Arbeit auf der Basis bezugswissenschaftlicher Theorien und aktueller empirischer Befunde nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang** „Soziale Arbeit“ ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der jeweils gültigen Fassung. Da es sich um einen zulassungsbeschränkten (NC-) Studiengang handelt, greift zusätzlich die Auswahlsatzung „Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit“ (vgl. Anlage „Satzungen“).

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Masterstudiengang** „Soziale Arbeit“ ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang Soziale Arbeit oder in einer anderen fachlich einschlägigen Richtung, die sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Studiums befindet, im Umfang von mindestens 180 CP. Da es sich um einen zulassungsbeschränkten (NC-) Studiengang handelt, greift zusätzlich die Auswahlsatzung „Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Soziale Arbeit“ (vgl. Anlage „Satzungen“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs** „Soziale Arbeit“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs** „Soziale Arbeit“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** „Soziale Arbeit“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 22 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für fünf Module werden fünf CP vergeben, für fünf Module sechs CP, für fünf Module acht CP, für drei Module neun CP und 12 CP für das Abschlussmodul. Für ein unbenotetes, rein praktisches Modul in dem ein zusätzliches Zertifikat erworben wird, werden vier CP vergeben. Für das Praxismodul erhalten die Studierenden 30 CP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt

aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 15 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge an der BTU Cottbus – Senftenberg (RahmenO-BA) ausgewiesen (vgl. Anlage „Rahmenordnungen“).

Der **Masterstudiengang** „Soziale Arbeit“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 13 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für neun Module werden sechs CP vergeben, für zwei Module 12 CP, für ein Modul 18 CP und für das Abschlussmodul werden 24 CP vergeben (3 CP Forschungskolloquium, 3 CP Abschlusskolloquium, 18 CP Thesis). Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 15 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Masterstudiengänge an der BTU Cottbus – Senftenberg (RahmenO-MA) ausgewiesen (vgl. Anlage „Rahmenordnungen“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** „Soziale Arbeit“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Für jedes Modul ist in der Regel eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul 22 „Bachelorarbeit“ 12 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.294 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 3.106 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der **Masterstudiengang** „Soziale Arbeit“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Für jedes Modul ist in der Regel eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul 13 „Masterarbeit und Kolloquium“ 18 CP, 3 CP für das Abschlusskolloquium und drei CP für das begleitende Kolloquium vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 840 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.760 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorabschluss kann auch in einer integrierten deutsch-polnischen oder deutsch-rumänischen Variante (10 Plätze pro Jahrgang, gesonderte Bewerbung) erworben werden, bei dem zugleich die Möglichkeit besteht, das polnische bzw. rumänische Licentiat zu erwerben (Doppelabschluss). In den binationalen Studiengängen werden das 3. Semester (Praktikum) und das 4. Semester (Theorie an der jeweiligen Partnerhochschule) in Polen bzw. Rumänien durchgeführt. Hierzu kooperiert die Hochschule mit den Partnerhochschulen Akademie Gorzów (Polen) und West-Universität Timisoara (Rumänien). Da aber kein gemeinsamer Abschluss, sondern ein Doppelabschluss vorgesehen ist, bei dem die Berufsbefähigung für das jeweilige Land erworben werden kann erzielt wird, ist das Kriterium nicht einschlägig und wird unter § 12 weiter thematisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sowie des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ finden die Gutachtenden zwei solide und gut durchdachte Studiengangskonzepte vor. Der Schwerpunkt der Bewertung lag vor allem auf der Ausgestaltung einzelner Module sowie dem Betreuungssystem der Hochschule, welches gut zu funktionieren scheint aber dennoch etwas transparenter dargestellt werden könnte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das aktuelle Profil sowohl des Bachelor- als auch des Masterstudiengangs orientiert sich laut Hochschule inhaltlich an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) zum Kerncurriculum Soziale Arbeit sowie am Qualifikationsrahmen des Fachbereichstags Soziale Arbeit Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 2016 (QR Soziale Arbeit Version 6.0). Im Zentrum der akademischen Ausbildung stehen die gesetzlich verankerten Pflichtaufgaben des Staates im sozialen Bereich und in der Gesundheitsversorgung, so die Hochschule. Daneben gilt es, für eine Vielfalt an weiteren Arbeitsfeldern zu qualifizieren, die meist von freien Trägern wahrgenommen werden.

Mit der Ausrichtung der beiden Studiengänge reagiert die Hochschule nach eigenen Angaben auf folgende Anforderungen des Sozialarbeitsmarktes:

- Berücksichtigung der Besonderheiten des Standortes Lausitz als strukturschwache Grenzregion,
- Abdeckung des Regionalbedarfs an Absolventen und Absolventinnen der Sozialen Arbeit auf Bachelor- und Masterniveau.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Der Abschluss des generalistisch angelegten Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ soll laut Hochschule zum selbstständigen, akademisch-fundierte beruflichen Handeln in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit befähigen. Das Studium ist darauf ausgerichtet, berufliches Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu entwickeln, zu reflektieren und zu vertiefen. Das Studium stellt fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialarbeitswissenschaften sowie aller relevanten Bezugsdisziplinen mit aktuellen Bezügen zur Verfügung, so die Hochschule. Die Studierenden sollen, ausgehend vom didaktischen Modell des exemplarischen Lernens, berufsbezogene Kenntnisse sowie zentrale Kompetenzen interdisziplinär vermittelt bekommen. Auf dieser Basis soll ihnen ermöglicht werden, soziale Zusammenhänge sowie Lebenssituationen nicht nur zu beschreiben, analysieren, verstehen und zu erklären, sondern auch daraus abgeleitete sozialarbeiterische Handlungspläne theoriegeleitet zu reflektieren.

Basierend auf dem Verständnis, dass die Profession der Sozialen Arbeit maßgeblich auf der Entwicklung einer professionellen Haltung beruht, werden nach eigenen Angaben berufsrechtliche und berufsethische Grundsätze ausführlich bearbeitet sowie Möglichkeiten zur Reflexion, Wahrnehmung, Erklärung und Handeln angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stehen den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs die einschlägigen Praxisfelder Sozialer Arbeit in der Region und darüber hinaus offen. Die Hochschule berichtet von einer hohen Nachfrage nach qualifiziertem Personal in allen Feldern, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, mit Erwachsenen in besonderen Lebenslagen und mit Geflüchteten.

Die Hochschule vergibt nicht selbst die staatliche Anerkennung. Diese wird nach Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ von der jeweiligen Absolventin bzw. dem jeweiligen Absolventen beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) beantragt (vgl. hierzu auch Anlage 4 der Prüfungsordnung). Die Hochschule berichtet von einem bürokratisch kurzen Weg, da das Landesamt für Soziales und Versorgung auch räumlich neben dem Campus angesiedelt ist. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den an den Studiengang zu stellenden Erwartungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Dokumentation

Der Masterstudiengang zeichnet sich laut Hochschule durch seine Anwendungsorientierung aus. Gleichzeitig wird eine wissenschaftlich fundierte akademische Ausbildung erworben, bei der ein forschender Blick und entsprechende methodische Forschungskompetenzen zum vermittelnden Fachwissen gehören, welche die Absolventen und Absolventinnen dazu befähigt, induzierte fachliche Innovationen sowohl zu gestalten als auch zu evaluieren, so die Hochschule. Dies trägt nach Angaben der Hochschule dazu bei, ein vertieftes Wissen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens zu erlangen, so dass für Absolventen und Absolventinnen, die sich mit einer Promotionsschrift weiter qualifizieren möchten, auch dieser Weg offen ist. Die Möglichkeit zu promovieren wird auch an der Technischen Universität Cottbus-Senftenberg angeboten.

Der Masterstudiengang ist laut Hochschule der einzige Vollzeitstudiengang im Bereich der Sozialen Arbeit im Land Brandenburg. Zudem unterscheidet er sich von den berufsbegleitenden, spezialisierten Masterstudiengängen darin, dass er den Bereich „Gesellschaftlicher Wandel und soziale Nachhaltigkeit“ vertieft. Aufgrund der gesellschaftlichen Transformationsprozesse nach dem politischen Umbruch 1989 und dem aktuellen Kohleausstieg besteht in der Region und darüber hinaus ein aktueller Bedarf, diesen Herausforderungen sozialarbeiterisch zu begegnen, so die Hochschule. Die zusätzliche Schwerpunktsetzung im Bereich „Leitung und Management“ oder „Transformationsprozesse“ soll Innovationspotential für Theorie und Praxis in der Region und darüber hinaus bieten.

Hierzu sollen die Studierenden eine vertiefte Auseinandersetzung mit den fachwissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ein erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen Sozialer Arbeit erfahren. Außerdem erwerben sie laut Hochschule eine vertiefende Kenntnis der normativen Grundlagen Sozialer Arbeit, der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen sowie der allgemeinen und speziellen Handlungstheorien, Methoden, Handlungsfelder und Zielgruppen der Sozialen Arbeit. Die Studierenden werden zudem durch Wissen und Können zu Leitungshandeln, zu einer Tätigkeit in leitenden Positionen befähigt, so die Hochschule. Weitere Qualifikationsziele des Studiengangs sind nach eigenen Angaben die Etablierung eines fachwissenschaftlichen und forschenden Blicks sowie das Wissen, Können und grundlegende Analysefähigkeiten zu den Schwerpunktthemen des Masters und deren Anwendung in der Praxis zu besitzen.

Die Hochschule reagiert mit der Ausrichtung des Masterstudiengangs nach eigenen Angaben unter anderem auf den überregionalen Bedarf an anwendungsorientiert forschenden Masterabsolventen und -absolventinnen mit einer Expertise für osteuropäische Regionen wie Polen und Rumänien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet vor Ort von einer bewussten Entscheidung zur heutigen Ausrichtung des Masterstudiengangs. Der anfängliche Schwerpunkt „Rehabilitation“ begründete sich vor allem durch die Forschungsschwerpunkte der Lehrenden. Durch den Generationenwechsel innerhalb der Fakultät wurde dieser Schwerpunkt nicht mehr unterstützt. Stattdessen versuchte die Hochschule, den vorliegenden Masterstudiengang thematisch zu strukturieren. Es sollte bewusst ein generalistischer Master mit möglichen Vertiefungen bleiben, um den Studierenden alle Berufsfelder offen zu halten.

Bezogen auf die Professionalisierung der Sozialen Arbeit sollte die anwendungsbezogene Forschung gestärkt werden. Die Gutachtenden unterstützen dies. Aus Sicht der Gutachtenden wird mit der jetzigen Konzeption des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ der eigenen Promotionsförderung Rechnung getragen. Die Hochschule berichtet von einem Zuschuss für das Graduiertenkolleg sowie gezielter Förderung von Forschung und Promotion. Bisher findet dies jedoch nur bedingt Anklang bei den Studierenden.

Der Schwerpunkt zum Management sollte auch weiterhin für Leitungstätigkeiten ausbilden. Dies begrüßen die Gutachtenden, vor allem das Modul Finanzierung erachten sie als sehr wichtig (vgl. hierzu auch § 12).

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den an den Studiengang zu stellenden Erwartungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Das Curriculum ist laut Hochschule generalistisch auf die Profession Sozialer Arbeit ausgerichtet und gliedert sich in handlungs- und forschungspraktische Analysen und Anwendung von Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit; bezugswissenschaftliche Fundierung der Berufspraxis durch ästhetische und mediale Bildung sowie durch wissenschaftliche Zugänge zu den Erziehungs-, Sozial- und Gesellschaftswissenschaften, zu Psychologie und Rechtswissenschaft sowie die berufspraktische und professionsethische Profilierung und Reflexion.

Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Der Pflichtbereich vermittelt laut Hochschule generelle Qualifikationen, die in allen Tätigkeitsbereichen Sozialer Arbeit erforderlich sind, wohingegen der Wahlpflichtbereich verschiedene Möglichkeiten der Spezialisierung bietet. Das Curriculum verknüpft drei Stränge, die durch die Zusammenarbeit der Lehrenden im Institut Soziale Arbeit eng miteinander verwoben sind, so die Hochschule.

Der professionstheoretische Strang wird aus den sozialarbeitswissenschaftlichen Kernmodulen der Sozialen Arbeit gebildet. Der Strang „Handlungspraxis“ wird aus Modulen – und den hier angebotenen Wahlbereichen – gebildet, in denen Handeln mit verschiedenen Perspektiven exemplarisch erprobt und reflektiert wird. Die Bezugswissenschaften werden neben ihren transdisziplinären Einflüssen in den oben genannten Modulen als dritter Strang vertieft, um explizit der Breite der Profession gerecht zu werden und Bachelorstudierende für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Akteuren anderer Berufsfelder auszubilden. Neben diesen drei zentralen Strängen wird zu Beginn des Studiums und zum Ende des Studiums das wissenschaftliche Arbeiten in der akademischen Disziplin der Sozialen Arbeit in den Mittelpunkt gestellt, so die Hochschule. Darüber hinaus werden den Studierenden über das Fachcurricula hinausgehende, überfachliche Kenntnisse in Form eines im Laufe des Studiums zu besuchenden Wahlpflichtmodules in einem fachunabhängigen Bereich angeboten.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ muss neben den Bestimmungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Vorgaben des Sozialberufsgesetzes des Landes beachten. Das Gesetz schreibt eine „praktische Ausbildung als Teil des Studiums“ vor, die in einem Praxissemester und in Praxisprojekten stattfinden muss. Demnach absolvieren die Studierenden unter anderem ein Praktikum im Umfang von mindestens 20 Wochen, welches mit 30 CP kreditiert wird. Hier sollen die Studierenden unter Anleitung in die Aufgaben und Arbeitsabläufe eines Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit eingeführt werden. Sie sollen, so die Hochschule, praktische Kenntnisse im Umgang mit den für dieses Arbeitsfeld typischen Arbeitsformen erwerben und besonders Erfahrungen im Umgang mit den Adressatinnen und Adressaten gewinnen. Das praktische Studiensemester kann laut Hochschule in allen Diensten und Institutionen der Sozialen Arbeit abgeleistet werden und soll neben den zielgruppenspezifischen Handlungsfeldern auch Verwaltungsanteile beinhalten.

Bei Modul 18 handelt es sich um ein neues Format, das den Studierenden ermöglichen soll, innerhalb des Studiums eine Zusatzqualifikation in Form eines Zertifikats zu erwerben. Die Studierenden erlernen vorwiegend berufspraktische Methoden, wie z.B. marte meo Practitioner, Community Organizing oder Online Beratung, so die Hochschule.

Folgende Lehr- und Lernformen werden unter anderem im vorliegenden Studiengang angeboten: Hochschulische Präsenzveranstaltungen wie Vorlesungen und Seminare, Lehrpraxisprojekte, Tutorials und Gruppenarbeiten.

Die Verfahren zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse sind in den Rahmenordnungen unter § 22 den Vorgaben entsprechend geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule ein.

Die Gutachtenden begrüßen das Wahlpflichtangebot im vorliegenden Studiengang. Die Hochschule erläutert, dass das Angebot der Wahlpflichtfächer jedes Jahr variiert und unter anderem nach den Bedarfen der Praxis angeboten wird. Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls erläutert die Hochschule vor Ort die Idee hinter dem Modul „Herrschaftsverhältnisse und Diskriminierung“. Die Vorlesung „Macht- und Herrschaftsverhältnisse und Diskriminierung“ ist eine Pflichtveranstaltung. Zusätzlich müssen die Studierenden ein zugehöriges Seminar wählen. Aus Sicht der Gutachtenden ist der Zusammenhang zwischen Modultitel, Vorlesungstitel und den Seminartiteln noch nicht ersichtlich. Die Hochschule erläutert, dass der Blick der Studierenden in diesem Modul auf Struktur und Macht gelenkt werden soll. Die in der Vorlesung grundlegend behandelten Aspekte von Macht und Diskriminierung sollen in den arbeitsbezogenen Seminarveranstaltungen des Moduls als spezifische Strukturmerkmale bzw. mögliche Risiken der Berufsausübung durch Sozialarbeitende näher analysiert und bearbeitet werden. Die Gutachtenden empfehlen, den dargelegten unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Vorlesung (theoretische Grundlagen) und den Seminaren (praxisbezogene Anwendung) in der Modulbeschreibung transparenter zu gestalten.

Auch Modul 18 wird von den Gutachtenden begrüßt. Für dieses Modul erhalten die Studierenden vier CP, da das Modul aber aufgrund seiner praktischen Anteile unbenotet ist, erhöht sich die Prüfungslast für die Studierenden nicht.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Die Hochschule erläutert vor Ort für die Gutachtenden eindrucksvoll die gute Vernetzung und intensive Begleitung in den Praxisphasen. Bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle werden die Studierenden vom Praxisamt unterstützt. Um als Praxisstelle für den Studiengang anerkannt zu werden, muss eine Einrichtung bestimmte Kriterien erfüllen. Diese sind, nebst den Anforderungen an die Praxisanleitung etc., in der Praxisordnung, welche Teil der Prüfungsordnung ist, definiert. Die Praxisanleitung wird laut Hochschule durch eine Praxisbegleitung ergänzt, die durch Hochschullehrende (Praxisbegleiterin oder Praxisbegleiter) wahrgenommen wird. Deren oder dessen Aufgabe ist es, alle während des praktischen Studiensemesters auftretenden Fragen zusammen mit der Studierenden oder dem Studierenden bzw. der Anleiterin oder dem Anleiter zu erörtern bzw. zu klären. Außerdem soll im Rahmen der Studierendengruppe ein Einblick in andere Praxisfelder ermöglicht, zur beruflichen Reflexion der Praxiserfahrungen angeregt und der Theorie-Praxistransfer unterstützt werden. Für Praktikanten und Praktikantinnen im Ausland findet eine Betreuung via Skype statt. Die Gutachtenden konnten sich ebenfalls davon überzeugen, dass die Hochschule sich bei Problemen zwischen der Praxisstelle und den Studierenden auch während des Praktikums angemessen kümmert und, falls notwendig, ein Wechsel der Praxisstelle unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Der Zusammenhang zwischen der Vorlesung und den Seminaren innerhalb des Wahlpflichtmoduls „Herrschaftsverhältnisse und Diskriminierung“ sollte transparenter dargestellt werden.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Dokumentation

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt „gesellschaftlicher Wandel und soziale Nachhaltigkeit“ ist nach Angaben der Hochschule ein generalistisch ausgerichteter Master, der gegenwärtige gesellschaftliche Herausforderungen aufgreift und gezielt im Hinblick auf die professionelle Kompetenz von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen vertieft. Dabei bildet, laut Hochschule, der Trias von Analyse, Bewertung, und Intervention den Kern der Qualifizierungsprozesse dieses Masterprogramms, die auf der Ebene von Wissen, Handlungs- und Reflexionsfähigkeiten sowie Haltungen erworben werden sollen.

Die thematische Schwerpunktsetzung greift gemäß der Hochschule die Tatsache auf, dass die Hochschule in der Region Lausitz liegt, die in den vergangenen 30 Jahren und in den kommenden Jahren enorme Strukturwandelprozesse durchlebt hat bzw. durchleben wird. Dabei wird die Interdependenz von sozialen, ökologischen und ökonomischen sowie gesellschaftspolitischen Fragen betont, so dass soziale Ungleichheiten in intersektionaler Perspektive in Verschränkung mit ökologischen Fragen der Energieversorgung, des Klimawandels und der demographischen Verfasstheit der Region in den Blick genommen werden. Zwei Entwicklungsrichtungen sind dafür bestimmend: Zum einen der gesellschaftliche Wandel, der mit dem politischen Umbruch 1989 eingesetzt hat und zum anderen die wirtschaftlichen Veränderungen im Kontext von Energiegewinnung bzw. Kohleausstieg.

Hierzu vertiefen und erweitern die Studierenden im ersten Semester grundlegendes Wissen zu Theorie und Profession sowohl aus sozialarbeits- als auch aus bezugswissenschaftlicher Perspektive. Ab dem zweiten Semester eröffnen sich nach eigenen Angaben vertiefende Wahlmöglichkeiten in Richtung anwendungsbezogener Forschung und zu den Themen „Leitung und Management“ sowie „transformationsgesellschaftlicher Entwicklungen“. Studierende werden mit einer durchgehenden Forschungsorientierung auf die Erarbeitung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit vorbereitet und haben im Rahmen des fächerübergreifenden Lernens die Möglichkeit, sich weitere Themenfelder zu erschließen, so die Hochschule.

Der Masterstudiengang verknüpft vier Bereiche, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. Die professionstheoretische Basis vermittelt grundlegendes Wissen zu Theorie und Profession sowohl aus sozialarbeits- als auch bezugswissenschaftlicher Perspektive.
2. Ein forschungsbezogener Bereich eröffnet die Möglichkeit, Forschungserfahrungen zu sozialpädagogischen Fragen zu erweitern.
3. Eine fachwissenschaftliche Vertiefung ist sowohl im managementbezogenen Strang als auch im Schwerpunkt „gesellschaftlicher Wandel und soziale Nachhaltigkeit“ möglich.
4. Zudem erhalten die Studierenden die Möglichkeit, über die Fachcurricula hinausgehende Lehrangebote an anderen Fachbereichen im Laufe des Studiums zu besuchen.

Folgende Lehr- und Lernformen werden unter anderem im vorliegenden Studiengang angeboten: Hochschulische Präsenzveranstaltungen wie Vorlesungen und Seminare, Lehrpraxisprojekte, Tutorials und Gruppenarbeiten.

Die Verfahren zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse sind in den Rahmenordnungen unter § 22 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept gut durchdacht und fügt sich sinnvoll in das Angebot der Hochschule ein.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule über die Ausgestaltung bestimmter Module. So können die Gutachtenden die Ausrichtung auf die qualitativen Forschungsmethoden im Modul „Forschungsmethoden“ nachvollziehen, da es im Studiengang vorrangig um anwendungsorientierte Forschung geht, empfehlen aber dennoch auch die quantitativen Forschungsmethoden mitzubehandeln. Die Hochschule gibt an, die quantitativen Methoden bereits ebenfalls zu behandeln, das Modul jedoch in Zukunft noch ausgewogener gestalten und diese auch ausbauen zu wollen. Bei neuen Berufungen wird daher auch auf einen quantitativen Schwerpunkt der neuen Kollegen bzw. Kolleginnen geachtet. Die Gutachtenden empfehlen, die quantitativen Forschungsmethoden in der Modulbeschreibung sichtbar zu machen.

Im Modul „Leitung und Management“ vermissen die Gutachtenden eine weitergehende Operationalisierung der Finanzierung von Sozialen Diensten und Einrichtungen. Hierzu zählt unter anderem der Begriff des „Fundraising“, da alle Einrichtungen in der Praxis ergänzende Mittel brauchen. Darüber hinaus sollten die Studierenden Kenntnisse über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Beteiligung an Interessensbekundungs- und Ausschreibungsverfahren erwerben zu können. Die Hochschule erläutert vor Ort die verschiedenen praktischen Bezüge innerhalb des Moduls, wie beispielsweise das Stellen von Stiftungsmittelanträgen, was auch als Querschnittsthema in anderen Modulen behandelt wird. Die Gutachtenden empfehlen, den Praxisbezug im Modul zu erweitern und außerdem die Gewichtung des Moduls zu prüfen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, den Praxisbezug im Modul „Leitung und Management“ zu erweitern sowie die Gewichtung des Moduls zu überprüfen.
- In der Modulbeschreibung zum Modul „Forschungsmethoden“ sollten die quantitativen Forschungsmethoden ebenfalls sichtbar gemacht werden,

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Studierende des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ haben die Möglichkeit, an einem integrierten Double-Degree-Programm mit Polen oder Rumänien teilzunehmen. Beide Programme bieten einer kleineren Gruppe von zehn Studierenden die besondere Möglichkeit, neben dem regulären Studienabschluss Bachelor of Arts in der Sozialen Arbeit gleichzeitig das polnische Licentiat oder das rumänische „licente asistenta sociale“ zu erwerben. In beiden Modellen orientieren sich die Studieninhalte im Aufbau und in der Struktur am regulären Studiengang an der BTU und greifen – neben dem Sprachanteil – spezifische Fragen und Problemfelder auf, die im Rahmen von internationaler Arbeit bedeutsam sind. Dazu gehören Fragen der sozialen Arbeit in anderen Ländern sowie deren Rahmenbedingungen oder interkulturelle Themen, die die Soziale Arbeit in Deutschland direkt betreffen, wie zum Beispiel Migration.

Das integrierte deutsch-polnische Double Degree Programm (seit 2005) bietet gesonderte Lernbereiche an der Partneruniversität in Polen sowie ein Praxissemester an, welches die Studierenden in ausgewählten Praxisstellen in ganz Polen frei wählen können.

Das integrierte deutsch-rumänische Double-Degree-Programm (seit 2017) bietet gesonderte Lernbereiche an der Partneruniversität in Timisoara sowie ein Praxissemester, welches Studierenden in ausgewählten Praxisstellen in ganz Rumänien frei wählen können.

Zusätzlich werden in beiden Varianten in der Semesterpause zwischen dem ersten und zweiten Semester Intensivsprachkurse im jeweiligen Land besucht. Alle übrigen Studierenden haben im ersten und zweiten Semester die Möglichkeit, an Exkursionen ins Ausland teilzunehmen.

Darüber hinaus wird allen Studierenden des Bachelorstudiengangs in Kooperation mit dem Auslandsamt eine Informationsveranstaltung „Praktika im Ausland“ angeboten. Diese hat das Ziel, Studierende über die Möglichkeiten und Chancen eines Auslandssemesters zu informieren. Dies wird durch eine Praxisstellendatenbank unterstützt. Durch Projektkooperationen besteht laut Hochschule im vierten und fünften Semester eine weitere Möglichkeit zum Studierendenaustausch durch gemeinsame Seminare im jeweiligen Partnerland.

Aktuell sind weitere Kooperationen, u.a. mit der Päpstlichen Universität in Krakau und mit der Universität in Cluj in Vorbereitung, so die Hochschule. Nach Angaben der Hochschule gestaltet sich die Mobilität durch die Zusammensetzung eines Jahrgangs im vorliegenden Bachelorstudiengang für einen Teil der Studierenden schwierig, da regelmäßig bis zu 20 % eines Jahrgangs kleine Kinder haben und zum Teil alleinerziehend sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden heben die deutsch-polnisch und deutsch-rumänische Variante des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ positiv hervor. Die Hochschule berichtet vor Ort von regional stark gebündelten Communities, wie beispielsweise in Dortmund und auch Hamburg, in der sehr stark polnisch- oder rumänisch sprechende Personen leben. Dementsprechend machte die Hochschule die Beobachtung, dass es viele Berufsfelder gibt, in denen die polnische oder rumänische Sprache als Zweitsprache von großer Bedeutung ist. Die Hochschule unternimmt daher Exkursionen in diese gebündelten Gebiete und versucht, die Kinder oder Enkelkinder der Auswandererfamilien für den Studiengang anzuwerben. Dies funktioniert nach Angaben der Hochschule besonders für den deutsch-polnischen Studiengang sehr gut. Die Gutachtenden würdigen diese Art der Studierendengewinnung positiv. Die Bewerberzahlen übersteigen durchgehend die verfügbaren Plätze. Im Gegensatz zum vorliegenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ kommen die Studierenden der beiden Varianten nicht ausschließlich aus der Region, sondern sind bundesweit verteilt.

Somit sind nach Einschätzung der Gutachtenden geeignete Rahmenbedingungen für einen Auslandsaufenthalt der Studierenden gegeben, dies stellt sich auch exemplarisch an den gebotenen

Möglichkeiten zum Erwerb von Sprachkompetenzen in der Studienzeit dar. Auch die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Großteil der Studierenden während des Studiums erwerbstätig ist, werden mögliche Mobilitätsfenster kaum genutzt. Die Gutachtenden erachten dies als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das hauptamtliche Lehrpersonal am Institut Soziale Arbeit setzt sich aus Professoren und Professorinnen sowie aus festangestellten und zeitlich befristeten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammen.

Die Auswahl des professoralen Personals geschieht laut Hochschule entlang der Richtlinien der BTU Cottbus-Senftenberg und in enger Abstimmung mit den eigens hierfür eingestellten Berufungsbeauftragten. Als erste ostdeutsche Hochschule hat die BTU nach eigenen Angaben im März 2019 das Gütesiegel des Deutschen Hochschulverbandes für faire und transparente Berufungsverfahren erhalten. Neben der Forschung ist die Lehre eine zentrale Größe bei der Auswahl geeigneter Bewerber und Bewerberinnen. Das studentische Votum wird bei der Auswahl immer gehört und als wesentliche Größe bei der Entscheidungsfindung einbezogen, so die Hochschule. Die Auswahl der Lehrbeauftragten geschieht in enger Absprache zwischen der Studiengangkoordinatorin, der laut Hochschule in vielen Feldern der Sozialen Arbeit gut vernetzten Leiterin des Praxisamtes und den jeweiligen Modulverantwortlichen. Leitlinie für die wissenschaftliche Qualifizierung des Personals ist das im Januar 2019 verabschiedete Konzept „Wissenschaftliche Personalentwicklung an der Brandenburgische Technischen Universität (BTU) Cottbus-Senftenberg“.

Im Hinblick auf die Qualität der Lehre findet an der Hochschule eine Dozierendenversammlung statt. Einmal im Monat findet laut Hochschule für alle Mitarbeitenden gemeinsam mit dem professoralen Personal im Institut für Soziale Arbeit eine zweistündige Sitzung zur Diskussion didaktischer und studienorganisatorischer Fragen statt.

Die hochschuldidaktische Weiterbildung der Lehrenden wird in Zusammenarbeit mit dem „Netzwerk Studienqualität Brandenburg“ (sqb) sichergestellt und hochschulintern nach eigenen Angaben durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung betreut.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sowie im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet. Die Gutachtenden nehmen vor Ort einen Fachbereich in Bewegung und regem Austausch wahr. Sie unterstützen das Lehrpersonal, weiter kreativ und zielgerichtet die Studiengänge voranzubringen (vgl. hierzu auch § 14).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden im Studiengang eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang lehren 18 hauptamtlich Lehrende. Der Gesamtbedarf an Lehre im Studiengang beträgt 471 SWS. Der Anteil der professoralen Lehre beträgt dabei 82,4 %. Die Betreuungsrelation im Studiengang beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:21.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten sind im vorliegenden Studiengang nicht mit eingerechnet, da in der Folge des Generationenwechsels der Anteil an Lehre durch Lehrbeauftragte höher ist. Auf die zu akkreditierende Phase ist noch nicht einschätzbar, wie viel Lehre von Lehrbeauftragten geleistet werden kann, so die Hochschule.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im vorliegenden Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden im Studiengang eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang lehren 18 hauptamtlich Lehrende. Der Gesamtbedarf an Lehre im Studiengang beträgt 96 SWS. Der Anteil der professoralen Lehre beträgt dabei 95,8 %. Die Betreuungsrelation im Studiengang beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:5.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten sind im vorliegenden Studiengang nicht mit eingerechnet, da in der Folge des Generationenwechsels der Anteil an Lehre durch Lehrbeauftragte höher ist. Auf die zu akkreditierende Phase ist noch nicht einschätzbar, wie viel Lehre von Lehrbeauftragten geleistet werden kann, so die Hochschule.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im vorliegenden Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In Bezug auf das nicht-wissenschaftliche Personal stehen der Hochschule sechs unbefristete Vollzeitstellen für administrative Tätigkeiten zur Verfügung.

An der Universitätsbibliothek mit ihren drei Standorten am Zentralcampus, am Campus in Senftenberg und am Campus Sachsendorf ist die Literatur- und Informationsversorgung laut Hochschule gesichert. Es stehen gegenwärtig 1,2 Millionen Bücher, Zeitschriften, Normen, Richtlinien und weitere Medien sowie elektronische Angebote wie E-Books, Volltext-Zeitschriften, Literatur-, Fakten- und Volltextdatenbanken zur Verfügung, wovon 768.085 Monographien und Zeitschriften sind, so die Hochschule.

Der Bestand an Literatur für die Soziale Arbeit inklusive ihrer Bezugsfächer wird nach eigenen Angaben kontinuierlich erweitert. Durch den Etat der Neubesetzungen wurden in den vergangenen drei Jahren über den Bibliotheksetat hinaus aktuelle Medien angeschafft. Parallel wurde und wird der Bestand an fachspezifischen E-Books sukzessive ausgebaut. Die Standortbibliothek in Sachsendorf, wo auch die beiden zu akkreditierenden Studiengänge verortet sind, ist von Montag

bis Mittwoch zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet, donnerstags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag zwischen 09:00 Uhr und 14:00 Uhr. Die Hauptbibliothek am Zentralcampus, die laut der Hochschule auch von Studierenden der Sozialen Arbeit genutzt wird, ist von Montag bis Freitag von 09:00 bis 22:00 Uhr sowie Samstag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Sonntag von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus besteht für alle Hochschulangehörigen durchgehend ein kontinuierlicher Zugang zu sämtlichen elektronischen Ressourcen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Mit einer 1,5 Planstelle in Vollzeit für Digitalisierung hält die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden eine vergleichsweise gute personelle Infrastruktur vor. Nach Gesprächsbericht ergeben sich hieraus vielfältige und positive Synergieeffekte für die Hochschullehrenden. Die Studierenden vor Ort beklagen allerdings die Tatsache, dass es für beispielsweise Gruppenarbeiten abseits von Lehrveranstaltungen keine Räumlichkeiten gibt, ebenfalls fehlen Räumlichkeiten in Selbstverwaltung der Studierenden. Auch die Bibliothek hat nur begrenzte Öffnungszeiten, sodass die Studierenden keine Ausweichmöglichkeiten haben. Die Gutachtenden empfehlen daher, die räumlichen Ressourcen zu prüfen und den Studierenden entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte ihre räumlichen Ressourcen prüfen und den Studierenden Arbeitsplätze abseits der Lehrveranstaltungen zur Verfügung stellen.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Dokumentation

siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte ihre räumlichen Ressourcen prüfen und den Studierenden Arbeitsplätze abseits der Lehrveranstaltungen zur Verfügung stellen.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Grundsätze des Prüfungswesens an der Hochschule werden in den Rahmenordnungen (RO) beschrieben. Ein wesentliches Merkmal ist die Unterscheidung der Modulprüfung in Modulabschlussprüfung, mit einer das gesamte Modul abschließenden Prüfung am Ende des Moduls und das sogenannte Continuous Assessment (MCA). Bei dieser Möglichkeit der Prüfung, die ausdrücklich im Brandenburgischen Hochschulgesetz vorgesehen ist, kommen in didaktisch begründeten Fällen mehrere semesterbegleitende Prüfungselemente (Teilleistungen) zum Einsatz, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich erkennbar zu einer Gesamtleistung zusammensetzen, die den Lernzielen des Moduls entspricht, so die Hochschule. Damit durch diese Prüfungsart keine erhöhte Prüfungslast für die Studierenden entsteht, dürfen jedoch die einzelnen Teilleistungen in Inhalt und/oder Umfang nicht denen einer Modulabschlussprüfung entsprechen oder diese gar überschreiten (vgl. § 12 der RO). Die MCA sind nicht einzeln zu benoten, vielmehr wird die Summe der Teilleistungen zu einem akkumulierten Gesamtergebnis zusammengesetzt. Dadurch wird laut der Hochschule verhindert, dass das eventuelle Nichtbestehen einer Teilleistung zum Nichtbestehen des gesamten Moduls führt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Studierenden vor Ort berichten von teilweise unzuverlässigen und vor allem verspäteten Absprachen zu den Prüfungsleistungen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher dringend, vor Beginn einer Lehrveranstaltung den Lehrplan, die Prüfungsanforderungen sowie die Prüfungstermine eindeutig festzulegen und über ein geeignetes Medium zuverlässig und verbindlich zu kommunizieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in § 12 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. Die Hochschule hat einen Prüfungsplan eingereicht. Hier sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Bachelorstudiengang sind abgesehen von der Bachelorthesis und dem Kolloquium 21 Prüfungen vorgesehen. In sieben Modulen können die Studierenden zwischen verschiedenen Prüfungsleistungen wählen. In sieben Modulen ist eine Klausur vorgesehen, in fünf Modulen eine Hausarbeit und in einem Modul schreiben die Studierenden einen Praxisbericht im Umfang von 20 Seiten (vgl. Anlage „Prüfungen BA + MA-Soziale Arbeit“). Außerdem belegen die Studierenden im Modul 21 aus dem Angebot des fächerübergreifenden Studiums ein Modul mit der entsprechenden Prüfungsleistung. Zwei Module beinhalten eine Teilprüfungsleistung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Lehrpläne, die Prüfungsanforderungen und Prüfungstermine sollten vor Beginn einer Lehrveranstaltung eindeutig festgelegt und den Studierenden über ein geeignetes Medium zuverlässig und verbindlich kommuniziert zu werden.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in § 12 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. Die Hochschule hat einen Prüfungsplan eingereicht. Hier sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Masterstudiengang sind abgesehen von der Masterthesis und dem Kolloquium 12 Prüfungen vorgesehen. In zwei Modulen können die Studierenden zwischen verschiedenen Prüfungsleistungen wählen. In einem Modul ist eine Klausur im Umfang von 90 Minuten vorgesehen. In fünf Modulen schreiben die Studierenden eine Hausarbeit. Die übrigen Prüfungsleistungen sind eine Präsentation in Form eines Posters mit schriftlicher Prüfung und zwei mündliche Prüfungen (vgl. Anlage „Prüfungen BA + MA-Soziale Arbeit“). Außerdem belegen die Studierenden im Modul 12 aus dem Angebot des fächerübergreifenden Studiums ein Modul mit der entsprechenden Prüfungsleistung. Fünf Module enthalten eine Teilprüfungsleistung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Lehrpläne, Prüfungsanforderungen und Prüfungstermine sollten vor Beginn einer Lehrveranstaltung eindeutig festgelegt und den Studierenden über ein geeignetes Medium zuverlässig und verbindlich kommuniziert werden.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat für beide Studiengänge einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum beider Studiengänge ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Regelungen für Wiederholungsprüfungen sind in der Rahmenordnung unter § 16 definiert. Eine Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird unter anderem der Workload der Studierenden erhoben.

Folgende Beratungs- und Betreuungsangebote werden den Studierenden an der Fakultät zur Verfügung gestellt:

- Studentische Tutorien in der Studieneingangsphase
- Zuordnung zu professoralen Mentoren und Mentorinnen ab dem 1. Semester
- Dezentral gesteuerte Betreuung von Peer to Peer, inklusive Unterstützung für ausländische Studierende
- Praktikumsberatung durch Praxisamt
- Fachstudienberatung automatisiert über Prüfungsamt bei niedrigem LP-Stand entsprechend PSTO
- Studienfachberatung bei einer Übertretung der Regelstudienzeit um 4 Semester
- Psychosoziale Beratung bei Vertrauensdozentin
- Psychologische Beratung über das Studierendenwerk
- Im Aufbau: Stipendienberatung

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden heben das differenzierte Betreuungsangebot an der Hochschule und das Engagement der Lehrenden hervor. Zurzeit fehlt es aber aus Sicht der Gutachtenden an einem ergänzenden psychosozialen Beratungsangebot. Zwar ist das Beratungsangebot durch eine Vertrauensdozentin und das Studierendenwerk zu begrüßen, um den tatsächlichen Beratungsbedarf gerecht zu werden (Prüfungs- und Versagensängste, soziale Isolation, Sozialangst, Leistungs-

und Motivationsstörungen, Sucht, Depressionen, Mobbing, Orientierungs- und Perspektivlosigkeit) ist aus Sicht der Gutachtenden ein niederschwelliges Beratungsangebot unmittelbar vor Ort und institutionell getrennt vom Lehrpersonal empfehlenswert. Das Beratungsangebot sollte erfahrungsgemäß auch Lehrenden zur Verfügung stehen, um Probleme in der Zusammenarbeit mit Studierenden angemessen bearbeiten zu können. Die Studierenden vor Ort bestätigen eine gute, individuelle und reibungslose Beratung. Sie berichten von einer engen Bindung zwischen Studierenden und Lehrenden durch die Phasen der Praxis- und Selbstreflektion.

Die Studierenden der beiden vorliegenden Studiengänge berichten von einem heterogenen Umgang der Lehrenden mit den verfügbaren digitalen Plattformen und damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Informationsvermittlung. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, den in Teilen schon ausgebauten Umgang mit digitalen Kompetenzen, sowohl unter den Lehrenden als auch auf organisatorischer Ebene auszubauen, so dass die teilweise etablierte adäquate und verlässliche Nutzung der online-Medien von allen Lehrenden gewährleistet werden kann.

Den durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachtenden als angemessen ein. Dies spiegelt sich auch in den Zahlen zur Erfolgsquote, den Studienabbrüchen und den Evaluationsergebnissen wieder. Sie legen der Hochschule nahe, die CP Verteilung der Module in Bezug auf den jeweiligen Workload weiterhin kritisch mittels Evaluationen zu überprüfen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

In einer Absolvierendenbefragung von 2017 gaben 70% der Befragten an, das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen zu haben. Von den neun Studierenden, die länger studiert haben, wurden familiäre Gründe sowie persönliche Gründe und Krankheit am häufigsten genannt. Jeweils einmal benannt wurde zudem Erwerbstätigkeit, zusätzliches Praktikum sowie gesellschaftspolitisches Engagement und Engagement in der studentischen Selbstverwaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Dokumentation

Im letzten Absolvierendenjahrgang haben zwölf Studierende ihr Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen. Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit waren u.a. die Abschlussarbeit, familiäre Gründe sowie Krankheit und das Engagement in Selbstverwaltungsgremien (n=9).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Hochschule zufolge wird die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch den Fachaustausch im Rahmen von Modulkonferenzen und Dozierenden-vollversammlungen, ebenso wie durch die Beteiligung des wissenschaftlichen Personals an Fachtagungen, Konferenzen der Disziplin und der Bezugswissenschaften auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung am Fachdiskurs mit eigener Forschung und Veröffentlichungen sichergestellt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule berichtet, dass neue methodisch-didaktische Ansätze zudem durch den Austausch in den oben genannten Gremien geteilt und diskutiert werden. Das Team der Lehrenden wird hier besonders unterstützt durch zwei Fachkräfte, die sich mit den technischen Möglichkeiten des e-Learnings und seinen Innovationen auskennen, so die Hochschule. Die Perspektive der Studierenden wird außerdem nach eigenen Angaben durch die Erhebung und Auswertung von Lehrevaluationen am Ende des Semesters eingebunden und für weitere Planungen soweit gegeben, berücksichtigt.

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die Beteiligung der Studiengangsleitung an Fachtagungen etc. sind die Gutachtenden der Überzeugung, dass die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zu den Elementen des Qualitätsmanagements der Hochschule zählen nach eigenen Angaben unter anderem regelmäßige zentrale Befragungen, Standards in der Prüfungs- und Studienorganisation sowie die hochschuldidaktische Weiterbildung der Lehrenden.

Durch das in der Abteilung Lehre und Studium zentral angesiedelte Referat Qualitätsmanagement Studium und Lehre werden an der Hochschule regelmäßig zentrale Maßnahmen und Befragungen durchgeführt. Diese sind in der Evaluationssatzung beschrieben. Bei der zentralen studentischen Lehrveranstaltungsevaluation werden die Lehrveranstaltungen von drei der sechs Fakultäten ein Winter- und Sommersemester lang evaluiert, wobei jede und jeder Lehrende mindestens eine Lehrveranstaltung evaluieren soll.

Perspektivisch ist außerdem nach eigenen Angaben der Ausbau einer strukturierten Einbindung der Lehrbeauftragten in die Qualitätsentwicklung der Lehre vorgesehen. Die Hochschule plant, einmal jährlich Modulkonferenzen einzuberufen, in die auch die Lehrbeauftragten einbezogen werden. Dies ist eine Schlussfolgerung aus den Rückmeldungen von Studierenden, die vereinzelt bei Lehrbeauftragten eine Fokussierung auf die Modulziele vermissen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass das Personal für Qualitätsmanagement von ursprünglich drei Stellen auf mittlerweile acht Stellen, inklusive einer extra Referenten- bzw. Referentinnenstelle für Evaluation gewachsen ist.

Die Lehrveranstaltungsevaluation dient als zentrales Evaluationsinstrument in den vorliegenden Studiengängen. Sie stellt ein Feedbackinstrument zwischen Lehrenden und Studierenden dar, und findet in einem zweijährigen Rhythmus statt. Die Gutachtenden stellen fest, dass es ungewöhnlich ist, dass die Fachbereichsleitung nur aggregierte Daten zu den Lehrenden erhält. Sie nehmen die Argumentation der Leitung, dass gute Lehre nicht erzwungen werden kann und ein intensives Kontrollerleben möglicherweise Vertrauensverluste nach sich ziehen kann, zur Kenntnis und geben zu bedenken, dass den Lehrenden aber zumindest bekannt sein muss, welche Unterstützungsleistungen zur Verbesserung von Lehre gegeben werden können. Die Hochschule

erläutert, dass die Lehrenden dazu angehalten werden, mit den Studierenden über die Evaluationsergebnisse im Nachgang zu sprechen. Außerdem ist in der Evaluationsordnung verankert, dass Studierende auch außerhalb des vorgesehenen Turnus veranlassen können, eine Lehrveranstaltung evaluieren zu lassen. Die Befragungen werden üblicherweise in der Mitte des Semesters durchgeführt, um gegebenenfalls nachsteuern zu können.

Die Hochschulleitung trifft sich ein bis zweimal im Jahr zu einem Gespräch mit dem Studierendenrat und den Fachschaften. Diese tragen die Ergebnisse des Gesprächs in die Studiengänge, um den Qualitätszirkel zu schließen. Die Hochschule beklagt teilweise sehr geringe Rücklaufquoten, besonders in den kleinen Studiengängen. Die Gutachtenden können sich vor Ort von individuellen und kreativen Alternativmaßnahmen des Lehrpersonals, beispielsweise Evaluationen in Form von Postern oder Gruppenarbeiten, überzeugen.

Die Gutachtenden nehmen außerdem positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule einen Preis für gute Qualität der Lehre verteilt. Das entsprechende Modul des Lehrenden erhält einen Preis von 5.000 Euro. Außerdem gibt es an der Hochschule einen Preis für intelligente Formate der Digitalisierung in der Lehre.

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventen- und Absolventinnenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventen- und Absolventinnenanzahlen geführt. Die Studierenden vor Ort berichten, dass geäußerte Kritik an Inhalten sowie Organisation des Studiums von Seiten der Hochschule angenommen und umgesetzt wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Alle Module der Studiengänge Soziale Arbeit sind im Zuge der Fusion der ehemaligen Hochschule Lausitz mit der BTU und der Überführung in die gemeinsamen Systeme mehrfach überarbeitet worden. Die aktuelle erneute Überarbeitung nach der Neubesetzung zweier Professuren im Methodenbereich hat die Empfehlung aus der Reakkreditierung 2013, die Vermittlung von Kompetenzen der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre im Modulhandbuch klarer auszuweisen, bei der Neuformulierung besonders berücksichtigt. Außerdem wurden die Kriterien für die Anerkennung einer Praxisstelle erneut überarbeitet und erweitert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Dokumentation

Im Zuge der Reakkreditierung des Studiengangs beteiligten sich zwei Studierenden kontinuierlich an den Überlegungen für die inhaltlich-strukturellen Überarbeitungen der Studiengänge. Sie führten laut Hochschule mündliche Befragungen aktueller und ehemaliger Studierender durch und brachten die Ergebnisse in die Arbeitsgruppe mit ein. Zudem wurde in dem Reakkreditierungsverfahren 2013 eine Schärfung des Studiengangprofils des Masterprogramms empfohlen. Das von der Hochschule geänderte Profil zeichnet sich nun dadurch aus, dass es neben der Erweiterung und Vertiefung von Grundlagenwissen zu Professionen und Disziplin einen Forschungsschwerpunkt eröffnet sowie die thematische Schwerpunktsetzung „gesellschaftlicher Wandel und soziale Nachhaltigkeit“ beinhaltet. Mit diesem Schwerpunkt greift der Studiengang aktuelle Herausforderungen der Region und darüber hinaus gehende Problematiken auf und vermittelt Analyse und Bearbeitungsmöglichkeiten durch Soziale Arbeit, so die Hochschule. Der Studiengang bietet verschiedene Wahlmöglichkeiten und einen kleineren Strang, der den Bereich von Leitung und Management vertiefen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Im Hochschulentwicklungsplan bekennt sich die BTU zu einer aktiven Gestaltung von Chancengerechtigkeit. Diese hochschulpolitische Querschnittsaufgabe ist im Hochschulvertrag mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg verankert und richtet sich an alle Hochschulmitglieder und -angehörigen. Das Qualitätsversprechen „Kind und Karriere“ und die „Qualitätsstandards zur Chancengleichheit von Frauen und Männern an den brandenburgischen Hochschulen“ werden erfüllt (vgl. Antrag § 15). Die Stabsstelle „Chancengerechtigkeit und Gesundheitsförderung“, bestehend aus dem „Referat für Gesundheit, Diversität und AGG“ sowie dem Referat „Familienorientierung und Dual Career“, arbeitet eng mit dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Hier werden die Aufgaben Geschlechtergerechtigkeit, Diversität, Familienorientierung und Dual Career sowie Gesundheitsförderung übergreifend vorangetrieben.

Die Hochschule ist Unterzeichnerin der Charta für Vielfalt und unterstützt Menschen mit Familienaufgaben auf vielfältige Weise. Sie beteiligt sich am „Audit familiengerechte Hochschule“ (dauerhafte Zertifizierung im Jahr 2019).

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen gesundheitlichen oder sonstigen Lebenssituationen (z.B. mit Familienaufgaben) sind in den Rahmenordnungen verankert (siehe §§ 7) und werden vor Ort vor allem durch die Prüfungsausschüsse umgesetzt.

In den vorliegenden Studiengängen werden soziale Ungleichheiten am Beispiel der Kategorie Geschlecht nicht nur im Sinne eines Querschnittsthemas in der Lehre theoretisch vermittelt. Studierende und Lehrende organisieren nach eigenen Angaben Projekte am Fachbereich wie zum Beispiel Wanderausstellungen mit Rahmenveranstaltungen, Vorträge oder auch kleinere Interventionen wie fachbereichsinterne Debatten um die Relevanz geschlechterreflektierender Sprache in Lehre und Praxis Sozialer Arbeit, Vor- und Nachteil von Unisex-Toiletten, etc.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Gutachtenden konnten sich vor Ort davon überzeugen, dass das Label der „familienfreundliche Hochschule“ gerechtfertigt ist und die Hochschule individuelle Maßnahmen für Studierende in besonderen Lebenslagen ermöglicht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Aufgrund der fachlichen Nähe der Studiengänge wurde teilweise vom ursprünglichen Raster des Akkreditierungsberichtes abgewichen und eine studiengangübergreifende Bewertung vorgenommen.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung -StudAkkV) des Landes Brandenburg, 28.10.2019

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

Herr Prof. Dr. Rudolf Bieker, Hochschule Niederrhein

Frau Prof. Dr. Heike Ludwig, Ernst-Abbe Hochschule Jena

Herr Prof. Dr. Stephan Beetz, Hochschule Mittweida

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

Herr Jörg Rummelspacher, Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

Frau Elisa Brandherm, Frankfurt University of Applied Sciences

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Erfolgsquote	72,6 %
Notenverteilung	≤ 1,5 - ≤ 3,5
Durchschnittliche Studiendauer	6,28 Semester
Studierende nach Geschlecht	81 % weiblich, 19 % männlich

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Erfolgsquote	73,3 %
Notenverteilung	≤ 1,5 - ≤ 3,5
Durchschnittliche Studiendauer	4,52 Semester
Studierende nach Geschlecht	81 % weiblich, 19 % männlich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	10.03.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	29.05.2008 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 25.07.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsident, Leiterin Abteilung Studium und Lehre, Leiterin QM Studium und Lehre, Gleichstellungsbeauftragte, Dekan, Fakultätsreferentin, Studiengangsleitungen, Leiterin Praxisamt, Prüfungsausschussvorsitz, Lehrende, Studierende, Absolventen und Absolventinnen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	10.03.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	29.05.2008 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 25.07.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsident, Leiterin Abteilung Studium und Lehre, Leiterin QM Studium und Lehre, Gleichstellungsbeauftragte, Dekan, Fakultätsreferentin, Studiengangsleitungen, Leiterin Praxisamt, Prüfungsausschussvorsitz, Lehrende, Studierende, Absolventen und Absolventinnen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)